



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 25. Oktober 2013

Nummer 43

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>353</b>		
235	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Becker Bruch“, Stadt Dorsten, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet	353	
236	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die teilweise Delegation von Aufgaben der Entsorgung von Bioabfällen des Kreises Recklinghausen an den Kreis Borken	360	
			237 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung 361
			238 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 362
			<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b> <b>362</b>
			239 Regionalverband Ruhr 362

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 235 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Becker Bruch“, Stadt Dorsten, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet

##### Präambel

Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 15.03.1993 wurde das Gebiet „Becker Bruch“ als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Mit der 1. Änderungsverordnung vom 26.06.2002 wurde die FFH-Schutzzweckanpassung durchgeführt. Die Verordnung läuft jetzt nach 20 Jahren aus.

Das 10 ha große Naturschutzgebiet befindet sich in Dorsten, zwischen Lembeck und Reken, mitten in der Aue des „Midlicher Mühlenbaches“. Es ist Teil des FFH-Gebietes „Bachsystem des Wienbaches“ (DE-4208-301). Feuchtbrachen und Röhrichte, ein Erlen-Bruchwald, Quellbiotope, Kleingewässer sowie der Bachlauf fügen sich zu einem abwechslungsreichen Bild zusammen. Besonders schutzwürdig sind die innerhalb und an den Hangkanten des Gebietes austretenden Quellen, die z. T. eine charakteristische Quellfauna mit Köcherfliegen- und Steinfliegenlarven beherbergen.

Innerhalb des Schutzgebietes wurde die Gewässerunterhaltung aus Gründen des Naturschutzes in Teilbereichen aufgegeben. Ehemalige Uferbefestigungen sind hier zu großen Teilen nicht mehr vorhanden und die Dynamik des fließenden Wassers konnte den vormals geradlinigen Verlauf in einem natürlich schlängelnden Gewässerlauf (Mäander) verwandeln.

Der „Becker Bruch“ soll sich weiterhin zu einer vorrangig durch fließgewässerdynamische Prozesse geprägten, naturnahen Gewässerauenlandschaft als Lebensraum vieler schutzwürdiger und -bedürftiger Tier- und Pflanzenarten entwickeln.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Regionalplans, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

##### Inhalt

##### Rechtsgrundlagen

§ 1	Schutzgebiet
§ 2	Schutzziel und Schutzzweck
§ 3	Allgemeine Verbotsregelungen
§ 4	Nicht betroffene Tätigkeiten
§ 5	Befreiungen
§ 6	Gesetzlich geschützte Biotope
§ 7	Bußgeld- und Strafvorschriften
§ 8	Verfahrens- und Formvorschriften
§ 9	Aufhebung bestehender Verordnungen
§ 10	Inkrafttreten

**Anlagen**

- Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000  
 Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

**Rechtsgrundlagen**

## Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit §§ 23, 32 und 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148, 181),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),

- des § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (**LJG-NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

**§ 1****Schutzgebiet**

(1) Das Naturschutzgebiet „Becker Bruch“ ist ca. 10 ha groß und liegt im Kreis Recklinghausen im Gebiet der Stadt Dorsten, Gemarkung Lembeck.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster  
 - Höhere Landschaftsbehörde -  
 Albrecht-Thaer-Straße 9  
 48147 Münster

- b) Landrat des Kreises Recklinghausen  
 - Untere Landschaftsbehörde -  
 Kurt-Schumacher-Allee 1  
 45657 Recklinghausen

- c) Bürgermeister der Stadt Dorsten  
 Halterner Straße 5  
 46284 Dorsten

**§ 2****Schutzziel und Schutzzweck**

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung und Förderung der strukturreichen Gewässeraue mit ihren seltenen und gefährdeten Biotoptypen - Quelle, Quellbach, Quellsumpf, Fließgewässer, Stillgewässer, Röhricht, Uferstaudenflur, Ufergehölz, Sumpf, Großseggenried, Bruchwald, Nass- und Feuchtwiese - sowie den ebenfalls zugehörigen Biotoptypen Fettweide, Laubwald, Hochstaudenflur;

b) zur Erhaltung und Förderung seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften der Gewässeraue, welche den Lebensraum für seltene und gefährdete Tierarten - insbesondere aus den Gruppen Libellen, Amphibien, Schmetterlinge, Köcherfliegen, Spinnen, Heuschrecken, Vögel sowie von schutzwürdigen Fischarten - bilden;

c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche, die durch jahrzehntelange extensive Bewirtschaftung entstanden ist;

d) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;

e) zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential und Böden mit Archivfunktion (z. B. Niedermoor, Anmoorgley, Moorgley oder graubrauner Paggensch);

f) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

g) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder (91 E0)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260).

§ 3

**Allgemeine Verbotsregelungen**

(1) Nach §§ 23 Abs. 2 und 33 Abs. 1 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Grünland- oder Brachflächen umzubereiten oder umzuwandeln

- Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. eines jeden Jahres durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn dem Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Landschaftsbehörde) und der Landwirtschaftskammer angezeigt worden sind und die Untere Landschaftsbehörde bzw. Landwirtschaftskammer nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben haben -.

**Begriffsbestimmung:**

**Umwandlung** ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart.

**Pflegeumbruch** ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

Stilllegungsflächen im Sinne der EG-Verordnung (Stützungsregelung): VO (EG) Nr. 1251/1999 und VO (EG) Nr. 2316/1999 gelten als Ackerflächen.

Grünland, welches ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz);

2. bislang landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften;

3. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

4. Bauwerke, die eine Durchgängigkeit des Fließgewässersystems beeinträchtigen, zu errichten;

5. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleiben die Änderung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage von Fernmeldeein-

richtungen auf öffentlichen Verkehrswegen im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Landschaftsbehörde;

6. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

Unberührt bleiben die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen;

7. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

8. Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder Feuer zu machen;

10. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballonen zu starten oder -ausgenommen in Notfällen - zu landen und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;

11. Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben;

12. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;

13. Gewässer zu unterhalten sowie neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern.

Unberührt bleiben natürliche Uferabbrüche o. ä. aufgrund der untersagten Gewässerunterhaltung;

14. Entwässerungs-, und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben);

15. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer zu beeinträchtigen;

16. Gewässer fischereilich innerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 30.06. eines jeden Jahres zu nutzen, in ihnen zu baden und ihre Eisflächen zu betreten;

17. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen.

Unberührt bleiben

a) die nachhaltige und ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis,

b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

18. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen.

Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung von Jagdhunden;

19. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

20. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen.

Unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis;

21. Tiere einzubringen.

Unberührt bleibt die Einbringung von Vieh zur landwirtschaftlichen Nutzung;

22. die Flächen forstwirtschaftlich zu nutzen.

Unberührt bleibt die einzelstammweise Entnahme von Pappeln auf den Flächen Gemarkung Lembeck, Flur 37, Flurstück 23 sowie Flur 38, Flurstück 38 im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen;

23. wildwachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen).

Unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis.

24. Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes gehören, einzubringen;

25. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen.

Unberührt bleibt die Entnahme von Boden- und Gesteinsproben (Schürfe oder Bohrungen) durch den Geologischen Dienst NRW für wissenschaftliche Untersuchungen, zur bodenkundlichen oder geologischen Landesaufnahme im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen;

26. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, z. B. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

27. Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäusungsflächen auf Grünland anzulegen;

28. Wildäcker anzulegen.

(3) Die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Verordnung darüber hinaus zweckmäßigen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten,

z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kreiskultur-landschaftsprogramm - KKLP - des Kreises Recklinghausen), vorbehalten.

#### § 4

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG (Bundesjagdgesetz) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW unter Beachtung des § 3 dieser Verordnung;

5. das Betreten des geschützten Bereiches durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befassten Behörden sowie von diesen beauftragten Personen;

6. von den Denkmalbehörden angeordnete Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

#### § 5

##### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

**§ 6**

**Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 7**

**Bußgeld- und Strafvorschriften**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 8**

**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**§ 9**

**Aufhebung bestehender Verordnungen**

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Becker Bruch“, Stadt Dorsten-Lembeck, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 15.03.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 11 vom 20.03.1993,

die Berichtigung vom 04.02.1994, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 6 vom 12.02.1994 sowie die

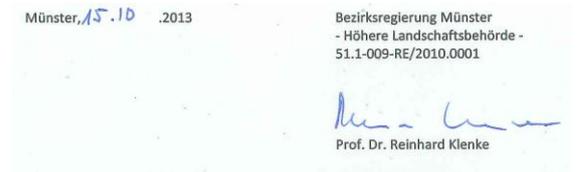
1. Verordnung zur Änderung der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster verkündeten Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 15.03.1993 zur Ausweisung des Gebietes „Becker Bruch“ der Stadt Dorsten-Lembeck, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet

vom 26.06.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 27 vom 05.07.2002 auf.

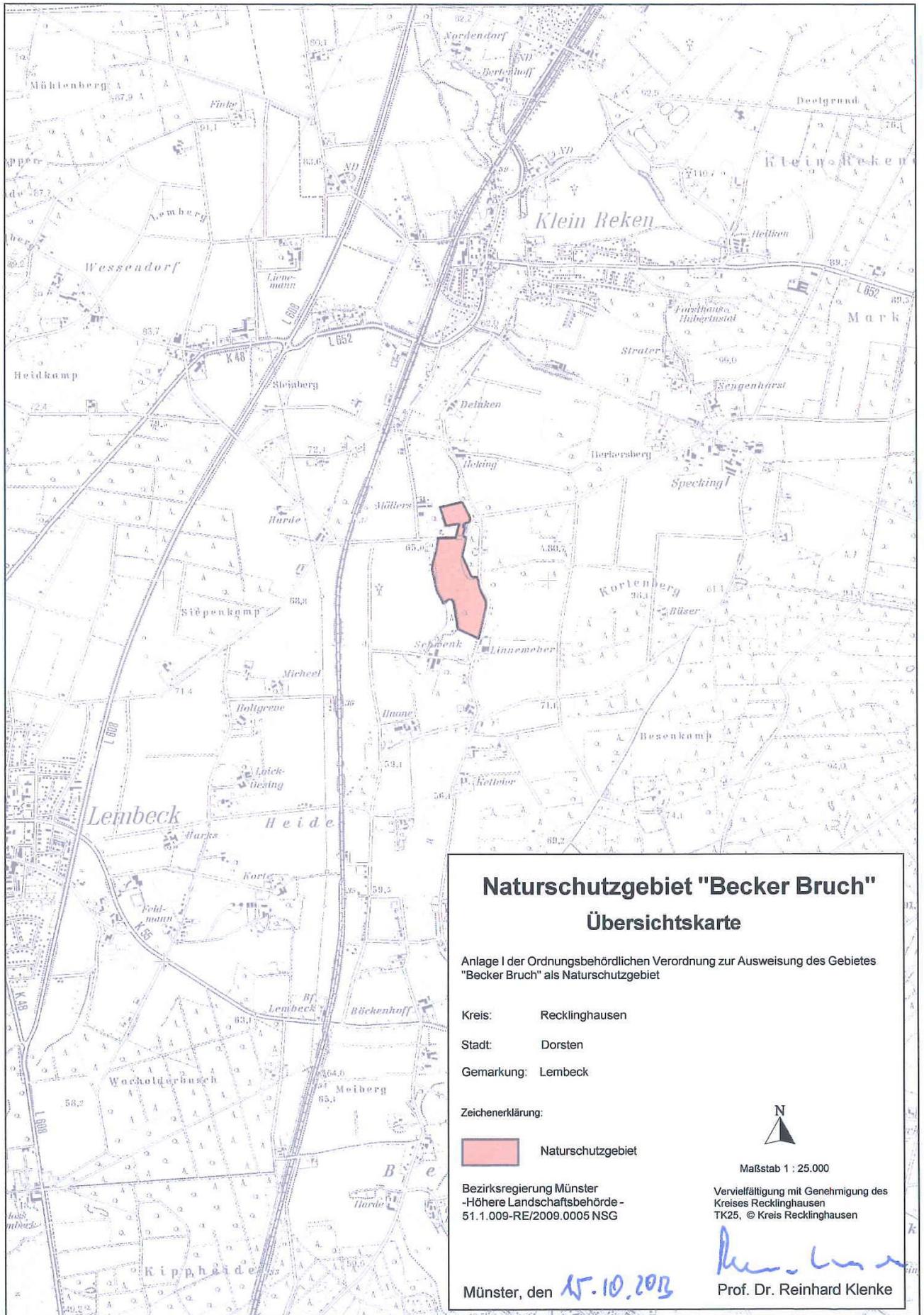
**§ 10**

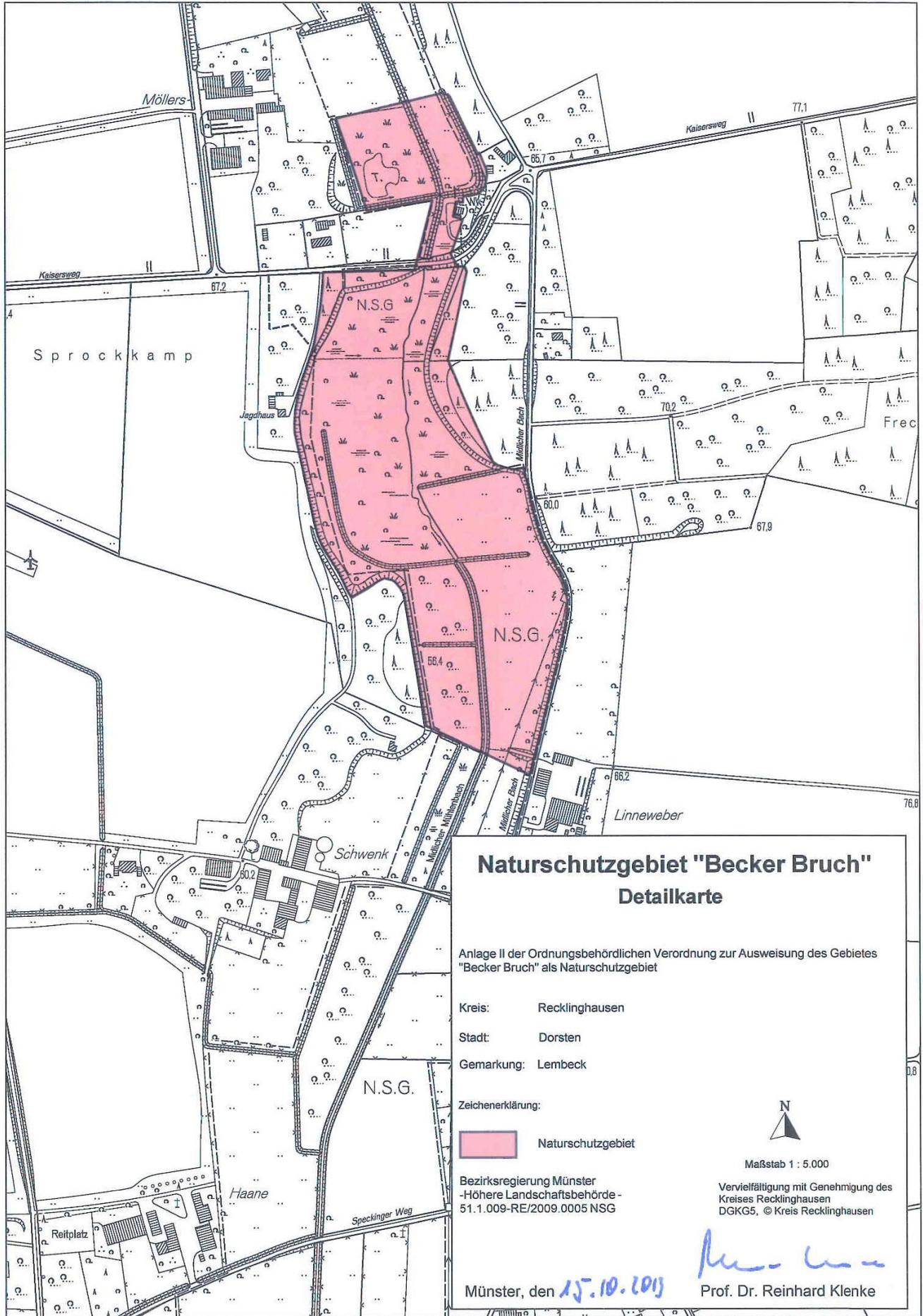
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 353 - 359





**236 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die teilweise Delegation von Aufgaben der Entsorgung von Bioabfällen des Kreises Recklinghausen an den Kreis Borken**

z w i s c h e n

dem Kreis Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, vertreten durch den Landrat Cay Süberkrüb, und den Kreisdirektor Roland Butz

nachfolgend: Kreis Recklinghausen

u n d

dem Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster,

nachfolgend: Kreis Borken

**V o r b e m e r k u n g**

Die Kreise Recklinghausen und Borken sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. den §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW. Sie treten für eine nachhaltige Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Ressourceneffizienz in der Abfallwirtschaft durch Stärkung der Abfallvermeidung und des Recyclings von Abfällen ein.

Der Kreis Recklinghausen und der Kreis Borken wollen im Bereich der Abfallwirtschaft miteinander kooperieren und für eine ordnungsgemäße und schadlose bzw. allgemeinwohlverträgliche Entsorgung und Bewirtschaftung von Bioabfällen Sorge tragen.

Zum Zwecke der Kooperation soll die dem Kreis Recklinghausen obliegende Pflicht für die Entsorgung von Bioabfällen auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG in dem in dieser Vereinbarung beschriebenen Umfang mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen werden.

Hierzu schließen der Kreis Recklinghausen und der Kreis Borken folgende Vereinbarung:

**§ 1**

**Übertragungsgegenstand**

(1) Der Kreis Recklinghausen überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Entsorgung von Bioabfällen in dem nachstehend beschriebenen Umfang auf den Kreis Borken. Die Aufgabenübertragung erstreckt sich von der Übernahme aller im Gebiet des Kreises Recklinghausen anfallenden und dem Kreis Recklinghausen zu überlassenden Bioabfälle an einer oder mehreren zu bestimmenden Umladeanlage/n im Gebiet des Kreises Recklinghausen (einschließlich des Betriebs dieser Umladeanlage/n) über die weitere Entsorgung und Bewirtschaftung der Bioabfälle ab dieser/n Umladeanlage/n bis hin zur endgültigen Entsorgung der Bioabfälle einschließlich aller dafür nötigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung. Der Kreis Borken übernimmt diese Aufgaben der Bioabfallentsorgung und -bewirtschaftung. Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Zusammenhang mit

der Bioabfallentsorgung verbleiben beim Kreis Recklinghausen.

(2) Der Kreis Recklinghausen zahlt dem Kreis Borken für diese Aufgabenübertragung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG für die Entsorgung von Bioabfällen einschließlich der Logistik ab einer oder mehreren Umladeanlage/n im Kreisgebiet Recklinghausen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Borken durch die Übernahme der übertragenen Aufgaben entstehen.

(3) Der Kreis Borken hat seine 100-%ige Tochter, die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH (EGW), mit der Erfüllung der ihm obliegenden abfallwirtschaftlichen Aufgaben beauftragt. Operativ wird daher die EGW für den Kreis Borken tätig. Der Kreis Borken, die EGW und der Kreis Recklinghausen schließen zur näheren Ausgestaltung der durch diese Vereinbarung geregelten Aufgabenübertragung eine Abstimmungsvereinbarung, deren Laufzeit an diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gekoppelt ist.

**§ 2**

**Laufzeit/Kündigung/Wirksamkeit**

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2014 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2023 und verlängert sich anschließend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Aufgaben wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Die ordentliche Kündigung der Vereinbarung während der in § 2 Abs. 1 geregelten Laufzeit ist ausgeschlossen. Sollten sich die Umstände, die Grundlage für den Vertragsschluss waren, nach Vertragsschluss so grundlegend ändern, dass einer Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das unveränderte Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann, so kann diese Partei eine Anpassung des Vertrages verlangen. § 60 VwVfG findet Anwendung.

**§ 3**

**Satzungshoheit/Loyalität**

(1) Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Aufgaben und Pflichten. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebühren-/Entgelterhebung von beiden Kreisen in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt. Der Kreis Recklinghausen überträgt dem Kreis Borken durch diese Vereinbarung keine Ermächtigung zum Erlass von Satzungen.

(2) Der Kreis Recklinghausen wird es möglichst unterlassen, Satzungsänderungen vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Satzungsänderungen unver-

meidbar, werden die Kreise ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(3) Die Kreise Recklinghausen und Borken verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z.B. die Änderung ihrer thematisch einschlägigen Ausführungen in den Abfallwirtschaftskonzepten, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Kreise regelmäßig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftliche Kennzahlen.

#### § 4

##### Haftung

(1) Für alle Schäden, die den Kreisen Recklinghausen und Borken infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Kreise nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte einer der beiden Kreise aufgrund von Handlungen des anderen Kreises bzw. der von ihm beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht dem betroffenen Kreis ein Regressanspruch gegen den anderen Kreis zu.

#### § 5

##### Schlussvorschriften

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Kreise Recklinghausen und Borken am ehesten entspricht. Die Kreise Recklinghausen und Borken verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Gescher, den 02. Oktober 2013

Kreis Recklinghausen  
gez. Cay Süberkrüb  
Landrat

gez. Roland Butz  
Kreisdirektor

Kreis Borken  
gez. Dr. Kai Zwicker  
Landrat

gez. Dr. Ansgar Hörster  
Kreisdirektor

#### Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und dem Kreis Borken habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 11. Oktober 2013  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1-1.6-BOR-03/2013  
Im Auftrag  
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 360 - 361

#### 237 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung

Die Pilkington Deutschland AG, Hegestraße 360, 45966 Gladbeck beantragt zwecks Errichtung einer neuen Produktionsanlage die Überbauung der Gleise 12 und 15 der Bahnverladung. Um zukünftig ein Befahren der Halle zu verhindern, ist beabsichtigt, die Gleise 11, 12, 14 und 15 mit einem Prellbock zu versehen und die Einzelweiche 9 aus Sicherheitsgründen zu blockieren.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Bauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 17.10.2013  
Bezirksregierung Münster  
Az. 25.17.01.04 (7/2013)  
Im Auftrag  
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 361

**238 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 10.10.2013  
500-53.0056/13/4.1.8

Die Firma SABIC Polyolefine GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Kunststoffherstellung auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 15, Flurstück 57), vorgelegt.

Gegenstand ist die Anpassung der Genehmigung der Lagerhalle für Katalysatoren bezüglich der Lagerstoffe.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Baal-Gösling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 362

---

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**239 Regionalverband Ruhr**

**12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr  
Feststellung einer Nachfolgerin**

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Harald Hoppensack, hat sein Mandat mit Wirkung zum 01.10.2013 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 02.10.2013

Frau  
Annette Jäger  
Elsaßstr. 2  
45259 Essen

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, 04.10.2013

  
Karola Geiß-Netthöfel  
Regionaldirektorin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 362



## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster